

Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP I) zu dem Bebauungsplanung Nr. 17.1 „Heisterschoß Ostteil“ der Stadt Hennef (Sieg)

(Rhein-Sieg-Kreis, Nordrhein-Westfalen)

(Untersuchungen im Zeitraum von März – Juli 2019)

Stand: 4. Juli 2019

Aktualisiert: 21. November 2019

Auftraggeber:

Stadt Hennef
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef (Sieg)

Auftragnehmer:

Büro für Landschaftsökologie
Dr. Claus Mückschel
Auf der Lützelbach 17
35781 Weilburg
phone: 06471 / 50 393 12
fax: 06471 / 42 96 32
info@landschaftsoekologie.com
www.landschaftsoekologie.com

Bearbeiter:

Dipl.-Biol. Dr. C. Mückschel
Dipl.-Biol. R. Thierfelder

INHALT

1 Anlass und Aufgabenstellung	3
2 Rechtliche Grundlagen	5
2.1 Schutzgebiete	5
2.2 Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten	5
2.3 Artenschutzrechtliche Vorprüfung	6
3 Ergebnisse	8
3.1 Auswertung vorliegender Daten	8
3.2 Geländebegehungen	9
3.3 Avifauna.....	10
3.4 Tiergruppe Fledermäuse.....	15
3.5 Tiergruppe Amphibien.....	16
4 Zusammenfassende Bewertung	16
5 Maßnahmen und Hinweise zur Vermeidung	17
6 Literatur	17
7 Fotodokumentation.....	18

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Stadt Hennef beabsichtigt die Bebauung einer Fläche im Zentrum des Ortsteiles Hennef-Heisterschoß. Um im Vorfeld zu prüfen, ob der gewählte Standort Konflikte im Zusammenhang mit artenschutzfachlichen Belangen erwarten lässt, hat die Stadt Hennef das Büro für Landschaftsökologie (Weilburg) mit der vorliegenden Untersuchung beauftragt. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob und in welchem Umfang planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten betroffen sind. Die räumliche Lage und die Abgrenzung des Plangebietes können den Abbildungen 1 und 2 entnommen werden.

Bei der Planung sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) insbesondere zu den streng geschützten Arten zu beachten. Aufgrund des vorhandenen Gehölzbestandes, der eine potenzielle Bedeutung als Brutplatz für streng geschützte oder gefährdete Brutvogelarten bzw. als Ruheplatz oder Wochenstube für Fledermausarten besitzen kann, erfolgten im Jahr 2019 Untersuchungen zur Avifauna und zu Fledermäusen.

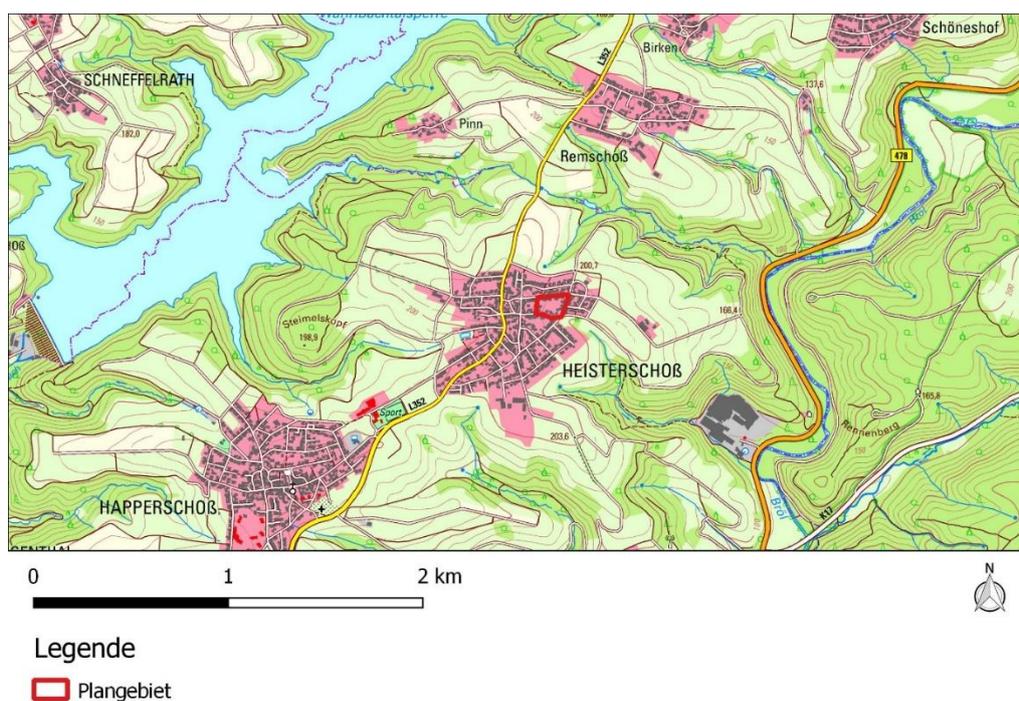


Abb. 1: Räumliche Lage des Plangebietes innerhalb der Ortslage von Hennef-Heisterschoß. Geodatenbasis: Land NRW (2019): Datenlizenz Deutschland - Namensnennung -Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)



0 25 50 m



Legende

 Plangebiet

Abb. 2: Luftbildaufnahme des Untersuchungsgebietes vom 02.08.2018. Geodatenbasis: Land NRW (2019) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0).

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Für Planungs- und Zulassungsverfahren ist gemäß § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG eine artenschutzfachliche Prüfung vorgesehen. Ziel des Artenschutzes ist es, die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen **Fortpflanzungs- und Ruhestätten** von Tier- und Pflanzenarten sicherzustellen und Verbotstatbestände gemäß Art. 12 und 13 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) auszuschließen. Dabei stehen der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Generell konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf:

a) Tier-/ Pflanzenarten nach den Anhängen IVa und IVb der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie

b) sämtliche wildlebende europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL).

Damit sind die „nur“ national geschützten Arten von einer Artenschutzprüfung freigestellt. Sie müssen jedoch wie alle anderen, nicht geschützten Arten im Rahmen der Eingriffsregelung (nicht Bestandteil dieser Vorprüfung) behandelt werden.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachliche Auswahl derjenigen Arten/ Artengruppen getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung zu bearbeiten sind (Kiel 2005). Diese Arten werden in NRW planungsrelevante Arten genannt (vgl. Kapitel 2.3).

2.1 SCHUTZGEBIETE

Naturschutzgebiete, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete liegen im Plangebiet oder unmittelbar angrenzend ebenso wenig vor wie ein Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-RL).

2.2 ÖKOLOGISCHE FUNKTION DER FORTPFLANZUNGS- UND RUHESTÄTTEN

Fortpflanzungs- und Ruhestätten beziehen sich immer auf einzelne Individuen. Der Verbotstatbestand wird daher individuenbezogen ausgelegt. Für die Erfüllung des Verbotstatbestandes ist entscheidend, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Für den Artenschutz ergibt sich hieraus, dass nicht die unmittelbare oder einzelne Lebensstätte das Schutzziel ist, sondern die Funktion der gesamten Lebensstätte.

Hierdurch eröffnet sich die Möglichkeit, bei einer zu erwartenden Beeinträchtigung den Verbotstatbestand nicht auszulösen, indem geeignete Maßnahmen vorgezogen werden, die zu einer Verlagerung der Lebensstätte (z. B. des Reviers eines Vogels oder eines Fledermausquartiers) führen. Die funktionsstützenden Maßnahmen und die Verlagerung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte müssen im räumlichen Zusammenhang der betroffenen Lebensstätten erfolgen. Der räumliche Zusammenhang ist aufgrund der jeweiligen Lebensraumanprüche der einzelnen Arten spezifisch zu definieren. I. d. R. sollte die Verlagerung einer Lebensstätte jedoch im Untersuchungsbereich für den LBP erfolgen.

Die ökologische Funktion gilt als erfüllt, wenn eine Verlagerung von Lebensstätten möglich ist und diese neue Lebensstätte eine vergleichbare Eignung (z. B. Habitatangebot, Nahrungsangebot) aufweist. Der Reproduktionserfolg darf sich gegenüber der ursprünglichen Lage der Lebensstätte nicht verringern. Gleichfalls darf es nicht zur Verdrängung anderer europarechtlich geschützter Arten kommen. Die Populationsgröße der Art und ihre mittel- bis langfristigen Entwicklungsmöglichkeiten dürfen im Untersuchungsraum nicht verschlechtert werden.

2.3 ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORPRÜFUNG

Auswertung vorliegender Daten

Zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im Umfeld des Plangebietes wurde eine TK-25-bezogene Datenbankabfrage über das Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Zugriff am 28.06.2019) für den Quadranten 4 des TK 5109 Lohmar durchgeführt.

Geländebegehungen und durchgeführte Untersuchungen

Im Rahmen der Vorprüfung wurden im Plangebiet vier Begehungen durchgeführt. An diesen Terminen erfolgte die Erfassung der Vögel im Zeitraum vom 26.03. bis 18.06.2019 auf der Basis einer Revierkartierung nach Bibby et al. (2000) und in Anlehnung an die Methodenvorgaben in Südbeck et al. (2005). Systematik und Nomenklatur der Arten richten sich nach Barthel & Helbig (2005). Drei Erfassungen erfolgten von den das Plangebiet umlaufenden Straßen. Am 12.04.19 wurden zudem die Grundstücke Wiesenstraße 21 und Wiesenstraße 29 betreten und potenziell relevante Strukturen fotografisch dokumentiert (Fotos 1 bis 19 im Anhang). Tabelle 1 zeigt Datum und Witterungsbedingungen während der Begehungen. Die Vogelarten wurden akustisch wie auch optisch erfasst. Zur Abgrenzung benachbarter Reviere wurde besonders auf synchron singende Männchen und revieranzeigende Individuen und Paare geachtet.

Tab. 1: Erfassungstermine und vorherrschende Witterung

Termin	Witterung
26.03.19	4 - 5 °C, 3 Bft aus NW, bedeckt
12.04.19	4 °C, 2 Bft aus NO, bedeckt
07.05.19	8 ° C, 2 Bft aus SW, halb bedeckt
18.06.19	22 °C, 2 Bft aus SO, viertel bedeckt

Ältere Einzelgehölze im Plangebiet wurden im Hinblick auf Sonderstrukturen (Baumhöhlen, Astabbrüche, Stammrisse usw.) betrachtet. Bei dem Vorhandensein von Höhlungen oder ähnlichen Strukturen wurde zunächst nach Spuren einer möglichen Besiedlung, wie z.B. Kot, Gewölle, Nahrungsreste oder auch bettelnden Jungvögeln oder Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse (Kot- oder Urinspuren) gesucht. Abschließend wurden die Baumhöhlen,

die in einer maximalen Höhe von 3 m über Grund lagen, mit einer Endoskopkamera detailliert auf Hinweise einer Nutzung durch **Vögel** oder **Fledermäuse** untersucht.

Verschiedene Hilfsmittel sind eingesetzt worden: Fernglas Modell Swarowski 10x50, Fotokamera, Leuchtmittel, Video-Endoskop (Ridgid SeeSnake CA-330) zur Kontrolle von Sonderstrukturen wie Baumhöhlen und Leiter zum Beklettern der unteren Stammbereiche der Gehölze.

Die vorhandenen Biotop- und Habitatstrukturen und deren Ausprägung wurden in Augenschein genommen und deren potentielle Relevanz für planungsrelevante Arten abgeschätzt.

Biotoptypen bzw. Habitatstrukturen können „ganzheitliche Indikatoreigenschaften“ zugemessen werden im Sinne differenzierbarer, wiedererkennbarer Lebensraumkriterien mit Flächenbezug (Riecken et al. 1994). Ein Biotoptyp schließt daher die für die Fauna wichtigen Strukturen mit ein. Die im Rahmen der Begehung erfassten Daten wurden hinsichtlich artenschutzfachlicher Belange analysiert und zusammenfassend bewertet.

Beschreibung der artenschutzrechtlichen Eingriffswirkungen

Einwirkungen auf die planungsrelevanten Arten ergeben sich im Grundsatz vor allem durch den direkten Flächenverlust von Biotopen, darüber hinaus auch durch indirekte Einflüsse wie Störwirkungen oder die Unterschreitung erforderlicher Minimalareale, was vor allem bei solchen Arten relevant ist, die größere Gebiete besiedeln.

Relevante Wirkfaktoren des (Bau-)Vorhabens

baubedingt: Störwirkungen auf benachbarte Biotope, baubedingte Habitatentwertungen oder (vorübergehende) -verluste

anlagebedingt: direkte Habitatverluste (Einzelgehölze, Gehölzstrukturen, Rasenflächen), Störung funktionaler Beziehungen

betriebsbedingt: visuelle oder akustische Störwirkung auf benachbarte Biotope

3 ERGEBNISSE

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Untersuchungen dargestellt.

3.1 AUSWERTUNG VORLIEGENDER DATEN

Für den Quadranten 4 des TK 5109 Lohmar sind die in Tabelle 2 aufgeführten Arten gelistet (Abfrage FIS am 28.06.19, <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz>).

Tab. 2: **Planungsrelevante Tierarten** im Plangebiet. Abkürzungen: EZ (KON): Erhaltungszustand in NRW (kontinentale biogeographische Region); EZ (ATL): Erhaltungszustand in NRW (atlantische biogeographische Region); G = günstig, U = ungünstig, unzureichend, S = ungünstig/schlecht, - Tendenz negativ, + Tendenz positiv, k. A. = keine Angabe

Wiss. Name	Dt. Name	Status	EZ (KON)	EZ (ATL)
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G-
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	unbek.
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	U-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	U
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	U
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	S
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	U
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	unbek.
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	unbek.
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Amphibien				
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	S
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	G

3.2 GELÄNDEBEGEHUNGEN

Biotop- und Habitatstrukturen

Das ca. 1,5 ha große Plangebiet (=Untersuchungsgebiet) liegt im Nordosten des Ortsteiles Hennef-Heisterschoß etwa 100 m bis 150 m vom Ortsrand entfernt. Es handelt sich um ein reines Wohngebiet mit 15 Wohngebäuden bzw. einer Baustelle (Abb. 2, Foto 18, 19). Alle Grundstücke weisen kurz geschorene Rasenflächen auf und sind meist von Hecken und diversen Ziergehölzpflanzungen eingegrünt (Fotos 1, 2, 5, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16). Vor allem im zentralen Bereich auf den Grundstücken Wiesenstraße 21 und 29 finden sich größere Laubgehölze sowie einige Nadelbäume (Fotos 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 11, 14). Artenschutzfachlich potenziell relevante Baumhöhlen/ Spalten/ Astabbrüche (qualitative Merkmale) konnten im Plangebiet an insgesamt vier Gehölzen ermittelt werden (Grundstücke Wiesenstraße 21 und 29, Fotos 3, 13, 17).

In der Wiesenstraße 29 handelt es sich um zwei Gehölze mit jeweils einer Baumhöhle (Fotos 13 und 17). Beides sind Astabbrüche, die jedoch aktuell nur geringe Vertiefungen von ca. 10-20 Zentimetern aufweisen.

In der Wiesenstraße 21 handelt es sich ebenfalls um zwei Gehölze mit jeweils einer Höhle bzw. einem Stammanriss. Bei der Höhlung handelt es sich um eine Ausfaltung im Stammbereich mit einer Tiefe von ca. 20 cm, die dort eine halbhöhlenartige Struktur darstellt (Foto 3). Ein weiteres Laubgehölz zeigt am Stammbereich einen Riss von ca. 60 cm Länge mit einer Breite von ca. 5-10 cm mit einer Tiefe von nur wenigen cm Tiefe auf (Foto 3).

An den in Augenschein genommenen Gehölzen bzw. den dortigen Sonderstrukturen konnten jedoch keine Hinweise auf eine aktuelle Nutzung oder Besiedlung durch Vögel (Federn, Schalenreste, Nistmaterial, Kotsuren, o.ä.) oder Fledermäuse (Kot- oder Urinsuren) ermittelt werden.

Natürliche Fließ- oder Stillgewässer sowie feuchtebeeinflusste Bereiche sind im Plangebiet nicht vorhanden. Im nordöstlichen Plangebiet befindet sich ein gepflegter Gartenteich von wenigen m² Umfang.

Die im Plangebiet vorhandenen Biotoptypen und Habitatstrukturen – überwiegend gepflegte Gartenbereiche, Scherrasen, Einzelgehölze, Heckenstrukturen usw. - sind in der vorliegenden Ausprägung ökologisch als von **geringer (Gartenbereiche, Scherrasen), mittlerer (Gehölzstrukturen) bis hoher (hier Einzelgehölze mit Sonderstrukturen) Wertigkeit zu klassifizieren** (Einstufung: sehr gering, gering, mittel, hoch, sehr hoch).

Das Vorkommen seltener oder im Bestand gefährdeter Pflanzenarten ist aufgrund der vorgefundenen Biotoptypen und insbesondere aufgrund der vorliegenden Nutzungen auszuschließen. Aufgrund der Innerortslage des Plangebiets innerhalb einer reinen Wohnbebauung (Abb. 2) und der ebenfalls umgebenden Wohnbebauung können indirekte Einflüsse wie Störwirkungen oder die Unterschreitung erforderlicher Minimalareale auf/ für streng und besonders geschützte Arten, welche größere Gebiete besiedeln, vernachlässigt werden. Der betrachtete Bereich kann aufgrund der vorliegenden Nutzung keinen Kernlebensraum für derartige Tierarten darstellen. Eine besondere Bedeutung des Planungsraumes für ökologische Vernetzungsfunktionen planungsrelevanter Arten ist vor

diesem Hintergrund ebenfalls mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Barrierewirkungen und Zerschneidungseffekte für Tierarten/ Tiergruppen sind ebenfalls nicht zu erwarten, sie sind bereits durch die vorliegende Wohnbebauung und Verkehrsflächen gegeben.

3.3 AVIFAUNA

Während der Erfassungen wurden auf der Untersuchungsfläche 26 Arten nachgewiesen. Von diesen werden 18 Arten als Brutvögel eingestuft. Acht Arten nutzen das Plangebiet als Nahrungsgäste und brüten in der weiteren Umgebung.

Unter den beobachteten Vögeln befinden sich keine streng geschützten Arten. Auch in der Vogelschutzrichtlinie ist keine der nachgewiesenen Arten gelistet. Die Arten Bluthänfling, Mehlschwalbe und Star unterliegen einer Gefährdungskategorie gemäß der Roten Liste Deutschlands sowie der Roten Liste von Nordrhein-Westfalen.

Tabelle 3 listet die nachgewiesenen Arten auf und gibt Angaben zu ihrem Gefährdungsstatus sowie zu ihrem Status im Gebiet. Die Nachweise planungsrelevanter Arten sind in Abb. 5 dargestellt.

Tab. 3: Festgestellte Vogelarten auf der Untersuchungsfläche im Zeitraum vom 26.03. – 18.06.2019. Planungsrelevante Arten nach Einstufung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) sind grau unterlegt. Status: B - Brutvogel, (B) – Brutvogel in Randbereich, D – Durchzügler, N – Nahrungsgast; Rote Liste D / NW: 0 - ausgestorben oder verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 – gefährdet, V - zurückgehend, Art in der "Vorwarnliste", R - Arten mit geographischer Restriktion (D), U - Unregelmäßiger Vermehrungsgast; Erhaltungszustand in NW: G = günstig, U = ungünstig, unzureichend, S = ungünstig/schlecht, - Tendenz negativ, + Tendenz positiv, k. A. = keine Angabe; BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz: § besonders geschützte Art §§ - streng geschützte Art

Deutscher Name	Wiss. Name	NW	D	BNatschG	VSR	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>			§		B
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			§		B
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			§		B
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3	§		B
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			§		B
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>			§		N
Elster	<i>Pica pica</i>			§		N
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>			§		B
Grünfink, Grünling	<i>Carduelis chloris</i>			§		B
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			§		B
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>		V	§		B
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			§		B
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			§		B
Mauersegler	<i>Apus apus</i>			§		N
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3S	3	§		N
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			§		B
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>			§		N
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			§		B
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			§		B

Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			§		B
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>			§		B
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	§		N
Stieglitz, Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>			§		N
Straßentaube	<i>Columba livia forma domestica</i>					B
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>			§		N
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>			§		B



0 25 50 m



Legende

- Plangebiet
- Nachweise planungsrelevanter Arten
 - Hä - Bluthänfling (Brutvogel)
 - S - Star (Nahrungsgast)

Abb. 3: Nachweise planungsrelevanter Vogelarten.
 Geodatenbasis: Land NRW (2019) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0
 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0).

Biotopansprüche der wertgebenden und nachgewiesenen Arten

Der größte Teil der nachgewiesenen Vogelarten ist weit verbreitet und im Bestand nicht gefährdet. Als planungsrelevante Arten werden daher gemäß der Definition des LANUV hier nur geschützte Arten gemäß VRL und § 7 BNatSchG sowie Arten der Roten Liste Deutschland und Nordrhein-Westfalens verstanden.

Im vorliegenden Fall sind daher die beiden Nahrungsgäste Mehlschwalbe und Star, sowie als Brutvogel der Bluthänfling planungsrelevant und werden im Folgenden näher betrachtet. Die Angaben zu den einzelnen Arten stammen aus dem "Handbuch der Vögel Mitteleuropas", Kompendium der Vögel Mitteleuropas (Bezzel 1993) sowie Südbek et al. (2005).

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Bluthänflinge benötigen sonnige, offene, mit Hecken, Sträuchern oder jungen Nadelbäumen bewachsene Flächen mit kurzer, aber samentragender Krautschicht. Besiedelt werden z.B. heckenreiche Agrarlandschaften mit Ackerbau und Grünlandwirtschaft, Heide- und Ödlandflächen, Weinberge und Ruderalflächen. Bei geeigneten Biotopen dringt die Art auch in Dörfer und Stadtrandbereiche vor (Gartenstadt, Parkanlagen, Industriegebiete und -brachen).

Bluthänflinge wurden während der letzten drei Erfassungstermine beobachtet. Nahrungseintragende Altvögel weisen auf mindestens zwei Brutplätze im zentralen Bereich des Plangebietes hin (siehe Abb. 3).

Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)

Als Kulturfollower kommen Mehlschwalben in allen Formen menschlicher Siedlungen vor. Im Stadtbereich werden Wohnblockzonen und Industriegebiete bevorzugt. Von Bedeutung für die Ansiedlung ist die Nähe zu Gewässern (Nistmaterial, Nahrungshabitate). Geeignete Nahrungshabitate finden sich vor allem über reich strukturierten, offenen Grünflächen und über Gewässern im Umkreis von 1.000 m um den Neststandort.

Mehlschwalben wurden während der letzten beiden Erfassungstermine in geringer Zahl überfliegend über dem Plangebiet beobachtet. Eine Brutkolonie wurde nicht gefunden.

Star (*Sturnus vulgaris*)

Stare brüten in Gebieten mit einem Angebot an Brutplätzen (Baumhöhlen, Nistkästen) und offenen Flächen zur Nahrungssuche, die in der Nähe der Brutplätze liegen. Diese Kombination können z.B. die Randlagen von Wäldern, höhlenreiche Altholzinseln, Streuobstwiesen, Feldgehölze oder Alleen an Feld und Grünlandflächen bieten. Die Art besiedelt alle Stadthabitate, Parks, Gartenstädte bis hin zu baumarmen Stadtzentren und Neubaugebieten. Zur Brutzeit sucht der Star bevorzugt auf kurzgrasigen Grünlandflächen.

Zwei Stare wurden während des Termins am 12.04.19 bei der Nahrungssuche beobachtet. Aufgrund des nur einmaligen Nachweises wird die Art als Nahrungsgast eingestuft.

PROGNOSE UND BEWERTUNG DER SCHÄDIGUNGS- UND STÖRUNGSVERBOTE NACH § 44

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Nach § 44 Abs. 5 gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützte Arten, d.h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten.

Im Folgenden werden die die Avifauna betreffenden ersten drei Verbote genauer betrachtet. Im Fokus stehen die oben beschriebenen, planungsrelevanten Arten.

TÖTUNGS- / VERLETZUNGSVERBOT § 44 ABS. 1 NR. 1

Bei einer Baufeldräumung während der Brutzeit besteht die Gefahr der Tötung oder Verletzung von noch nicht flugfähigen Jungvögeln bzw. Eiern. Adulte Tiere würden bei drohender Gefahr das Gebiet verlassen und ausweichen, so dass keine Individuen verletzt bzw. getötet werden. Um den Tatbestand der Tötung bzw. Verletzung gemäß § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, ist es daher notwendig, dass die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit – also im Zeitraum zwischen dem 30. September und dem 1. März des Folgejahres durchgeführt wird.

STÖRUNGSVERBOT § 44 ABS. 1 NR. 2

Streng geschützte Arten dürfen nicht gestört werden, wenn hierdurch der Erhaltungszustand der betroffenen Population erheblich beeinträchtigt werden würde. Die Jagdreviere, die z.T. beträchtliche Ausdehnung erreichen können, sind von diesem Schutz jedoch ausgenommen. Im Plangebiet wurden keine streng geschützten Vogelarten nachgewiesen. Doch ist mit der gelegentlichen Nutzung als Jagdgebiet von regional häufigen Greifvogelarten wie Turmfalke und Sperber zu rechnen. Für diese genannten Arten stellt das Plangebiet nur einen kleinen Teilbereich ihrer Jagdreviere dar. Aufgrund seiner Größe besitzt es keine essenzielle Bedeutung als Nahrungshabitat für diese Arten. Wegen seiner Lage, Größe und Strukturausstattung ist zudem davon auszugehen, dass es auch nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte streng geschützter Arten genutzt wird.

ZERSTÖRUNGSVERBOT VON FORTPFLANZUNGS- UND RUHESTÄTTEN § 44 Abs. 1 Nr. 3

Der zu erwartende Lebensraumverlust durch Umsetzung des Vorhabens führt nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der nachgewiesenen Arten, da es sich zum großen Teil um weit verbreitete Arten handelt.

Für die gefährdete Brutvogelart **Bluthänfling** bestehen keine Ausweichmöglichkeiten auf benachbarte Flächen. Daher muss darauf geachtet werden, dass im Plangebiet für die Anlage von Nestern geeignete Gehölz- und Heckenstrukturen erhalten bleiben. Dies betrifft in erster Linie den zentralen Bereich des Plangebietes (locker mit Gehölzen bestandene Teilbereiche, siehe Abb. 3). Alternativ sollten im Plangebiet Gehölz-/Heckenstrukturen in ausreichender Quantität und Qualität neu geschaffen werden. Weiterhin könnte als Ersatz für den Verlust in unmittelbar räumlicher Nähe als zeitlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) ein geeignetes Biotop geschaffen werden. Dabei muss die vollständige Wirksamkeit der Maßnahme bereits zum Eingriffszeitpunkt und dauerhaft über den Eingriffszeitpunkt hinaus gewährleistet werden. In der vorliegenden Planung bietet sich die Anlage einer standortgerechten Feldhecke an. Eine geeignete Fläche, welche im Eigentum der Stadt Hennef ist, zeigt Abbildung 4.

Die Fläche befindet sich in ca. 390 m Entfernung zum Plangebiet und umfasst insgesamt 726 m². Im Anschluss an den Wald (unter Ausschluss der Wegeparzelle) kann in dem Bereich eine Feldhecke von etwa 80 m Länge und 5 m Breite angelegt werden, insgesamt also ca. 400 m². Im Sinne einer bereits zum Eingriffszeitpunkt vorliegenden Funktionalität ist darauf zu achten, dass die Heckenstruktur von Beginn an eine Höhe von mindestens 2 m aufweist. Daher sind entsprechend hohe Pflanzqualitäten zu verwenden.

Als Gehölzarten kommen u.a. folgende Arten in Betracht: Berberitze (*Berberis vulgaris*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*, *Crataegus laevigata*), Schneeball (*Viburnum spec.*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Hasel (*Corylus avellana*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Kornelkirsche (*Cornus mas*), etc. Auf der verbleibenden Fläche können sich samentragende Stauden entwickeln.

Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme dient auch der Aufrechterhaltung des Lebensraumangebotes für weitere boden- und freibrütende Vogelarten und wirkt dem vorhabensbedingten Verlust von Gehölzen und Krautfluren entgegen.



Abb. 4: Lage einer möglichen Ausgleichsfläche für den Bluthänfling in ca. 390 m Entfernung zum Plangebiet. ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP<2019>, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de

Somit bleibt die ökologische Funktionalität unter Beachtung der möglichen Maßnahmen im Plangebiet sowie der weiteren vorhandenen Lebensstätten im näheren Umfeld im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

3.4 TIERGRUPPE FLEDERMÄUSE

Für den relevanten Messtischblattquadranten (siehe Punkt 2.3, Quadrant 4 der TK 5109 Lohmar) sind keine Fledermäuse als planungsrelevante Arten angeführt. Im Plangebiet konnten jedoch insgesamt vier Gehölze mit Sonderstrukturen (Höhlen, Astabbrüche, Spalten etc.) ermittelt werden (Fotos 3, 13, 17). Da diese zumindest potenziell artenschutzfachlich relevante Fortpflanzungs- und Ruhestätten darstellen könnten, wurden diese vier Gehölze

genauer untersucht. Alle weiteren Gehölze im Plangebiet weisen keine geeigneten Strukturen für Quartierpotenziale auf.

Hinweise auf eine Nutzung der Gehölze im Plangebiet durch Fledermäuse (z.B. Kot oder Urinspuren) konnten im Rahmen der durchgeführten Kontrollen mittels Endoskopkamera nicht erbracht werden.

Durch die Planung ist eine Verkleinerung der Jagdhabitats von Fledermäusen zu erwarten, da Gartenbereiche mit lockeren Gehölzpflanzungen in der Regel günstige Jagdgebiete für „Siedlungsarten“, wie z.B. die Zwergfledermaus, darstellen. So kann auch die Beeinträchtigung von Jagdhabitats – die vom Gesetz selbst nicht geschützt werden – in bestimmten Fällen eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten implizieren. Davon ist im vorliegenden Fall aber nicht auszugehen, da das Plangebiet aufgrund seiner Biotopausstattung (Wohngebiet) in der Gesamtschau keinen essenziellen Nahrungsraum für die Tiergruppe darstellt.

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG – nämlich die Störung planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten – können für die Arten der Tiergruppe der Fledermäuse ausgeschlossen werden.

3.5 TIERGRUPPE AMPHIBIEN

Es handelt sich um ein reines Wohngebiet. Es herrschen kurz geschorene Rasenflächen vor, welche oftmals von Hecken umgeben sind. Lediglich im Nordosten des Plangebiets existiert ein gepflegter Gartenteich von wenigen m² Flächenumfang. Ein Vorkommen der beiden planungsrelevanten Arten Gelbauchunke und Kammmolch kann dort ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG – nämlich die Störung planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit sowie insbesondere die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten – können somit für die angeführten Arten der Tiergruppe Amphibien ausgeschlossen werden.

4 ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung des Plangebietes (Abb. 2), welches sich innerhalb der Ortslage von Hennef-Heisterschoß befindet, kommt (aufgrund der vorliegenden Biotopausstattung und Habitatausprägungen im Kontext mit den vorliegenden Daten zum Vorkommen von Tierarten sowie der Ergebnisse der durchgeführten vier Erfassungstermine) hinsichtlich der Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Amphibien zu dem Ergebnis, dass die Verbote des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG für die planungsrelevanten Arten nicht berührt werden. Ausgehend von der vorliegenden Datenbasis werden Verbotstatbestände gemäß § 44 f BNatSchG nicht ausgelöst, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Populationen der angeführten Arten ist durch die Überplanung des betrachteten Untersuchungsgebietes nicht zu erwarten. Eine Zerstörung nicht ersetzbarer Biotope nach BNatSchG trifft nicht zu. Eine detaillierte Untersuchung im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung erscheint somit im Hinblick auf das Plangebiet nicht erforderlich. Dies gilt **unter Berücksichtigung der dargelegten Maßnahmen** zur

Vermeidung, durch die eine potenzielle Gefährdung oder Störung einzelner Individuen vermieden werden können (siehe Punkt 5).

5 MAßNAHMEN UND HINWEISE ZUR VERMEIDUNG

Folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme muss im weiteren Verfahren berücksichtigt bzw. durchgeführt werden:

Rodungen von Gehölzen erfolgen nur außerhalb der Brutzeiten von Vögeln gemäß dem geltenden Landesnaturschutzgesetz in NRW (1.3.-30.9.). Die Baufeldräumung bzw. erforderliche Rodungsmaßnahmen müssen aus artenschutzfachlicher Sicht zwischen Spätherbst und sehrzeitigem Frühjahr liegen (um eine Zerstörung möglicherweise aktuell genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen).

Für die gefährdete Brutvogelart **Bluthänfling** bestehen keine Ausweichmöglichkeiten auf benachbarte Flächen. Daher muss darauf geachtet werden, dass im Plangebiet für die Anlage von Nestern geeignete Gehölz- und Heckenstrukturen erhalten bleiben. Dies betrifft in erster Linie den zentralen Bereich des Plangebietes (locker mit Gehölzen bestandene Teilbereiche, siehe Abb. 3). Alternativ sollten im Plangebiet Gehölz-/Heckenstrukturen in ausreichender Quantität und Qualität neu geschaffen werden. Weiterhin könnte als Ersatz für den Verlust in unmittelbarer räumlicher Nähe als zeitlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) ein geeignetes Biotop geschaffen werden. Dabei muss die vollständige Wirksamkeit der Maßnahme bereits zum Eingriffszeitpunkt und dauerhaft über den Eingriffszeitpunkt hinaus gewährleistet werden. Eine geeignete Fläche, welche im Eigentum der Stadt Hennef ist, zeigt Abbildung 4. Details zur Umsetzung finden sich unter Punkt 3.3.

6 LITERATUR

- Barthel, P.; Helbig, A. (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. In: Limicola 19 (2).
- Bezzel, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeres Singvögel. Aula-Verlag Wiesbaden.
- Barthel, Peter H.; Andreas J. Helbig (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. In: Limicola 19 (2).
- Bibby, C.J., Burgess, N.D., Hill, D.A., and Mustoe, S.H. (2000). Bird Census Techniques, 2nd ed. Academic Press, London.
- Fachinformationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW): (www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt; www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk)
- Grüneberg, C., Sudmann, S. R., Herhaus, F., Herkenrath, P., Jöbges, M. M., König, H., Nottmeyer, K., Schidelko, K., Schmitz, M., Schubert, W., Stiels, D. & Weiss, J. (2017): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52. (Heft 1–2, 2016 (2017)). S. 1–66.
- Kiel, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17.
- Kiel, E.-F. (2007): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf)
- Riecken, U., Reis, U. & Ssymank, A. (1994): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen der Bundesrepublik Deutschland, 184 S., Bonn-Bad Godesberg - Schriftenreihe Landschaftspflege und Naturschutz: 41.
- Südbeck, Peter; Andretzke, Hartmut; Fischer, Stefan; Gedeon, Kai; Schikore, Tasso; Schröder, Karsten; Sudfeldt, Christoph (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- Südbeck, P., H.-G. Bauer, M. Boschert, P. Boye & W. Knief (2008): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 4. Fassung, 30.11.2007. Ber. Vogelschutz 44: 23-81.

7 FOTODOKUMENTATION



0 25 50 m



Legende

-  Plangebiet
-  Fotostandorte

Abb. 5: Lage und Aufnahmeerichtung der nachfolgenden Fotos.
©GeoBasis-DE / LVerMGeoRP<2019>, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de



Foto 1: Typischer Gartenbereich im Plangebiet.



Foto 2: Laub- und Nadelgehölze, überwiegend nicht autochthone Arten (Wiesenstraße 21)



Foto 3: Laubgehölze mit Sonderstrukturen wie Höhlungen und Risse (Wiesenstraße 21)



Foto 4: Detailansicht eines Gehölzes in der Wiesenstraße 21. Artenschutzfachlich relevante Sonderstrukturen sind nicht erkennbar.



Foto 5: Gartenbereich Wiesenstraße 21



Foto 6: Gartenbereich Wiesenstraße 21



Foto 7: Gartenbereich Wiesenstraße 21



Foto 8: Übersicht Gartenbereich Wiesenstraße 21



Foto 9: Gartenbereich Wiesenstraße 29, links im Foto ist eine Weide mit Sonderstruktur (Baumhöhle) erkennbar



Foto 10: Hecke (Wiesenstraße 29)



Foto 11: Laub- und Nadelgehölze an der Grenze der Grundstücke Wiesenstraße 21 und 29



Foto 12: Anpflanzungen diverser Ziergehölze und Brennholzlagerplatz (Wiesenstraße 29)



Foto 13: Weide mit beginnender Baumhöhle in der Wiesenstraße 29.



Foto 14: Übersicht Gartenbereich Wiesenstraße 29. Erkennbar sind die gepflegten Gartenbereiche.



Foto 15: Blaumeise vor besetztem Nistkasten.



Foto 16: Übersicht Gartenbereich Wiesenstraße 29



Foto 17: Laubgehölz mit einer Baumhöhle in der Wiesenstraße 29.



Foto 18: Baustelle mit offenem Rohboden



Foto 19: Wiesenstraße